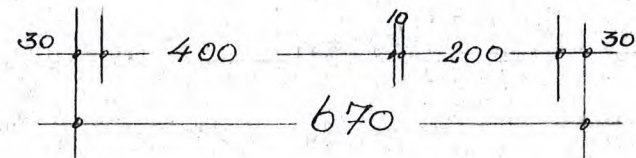
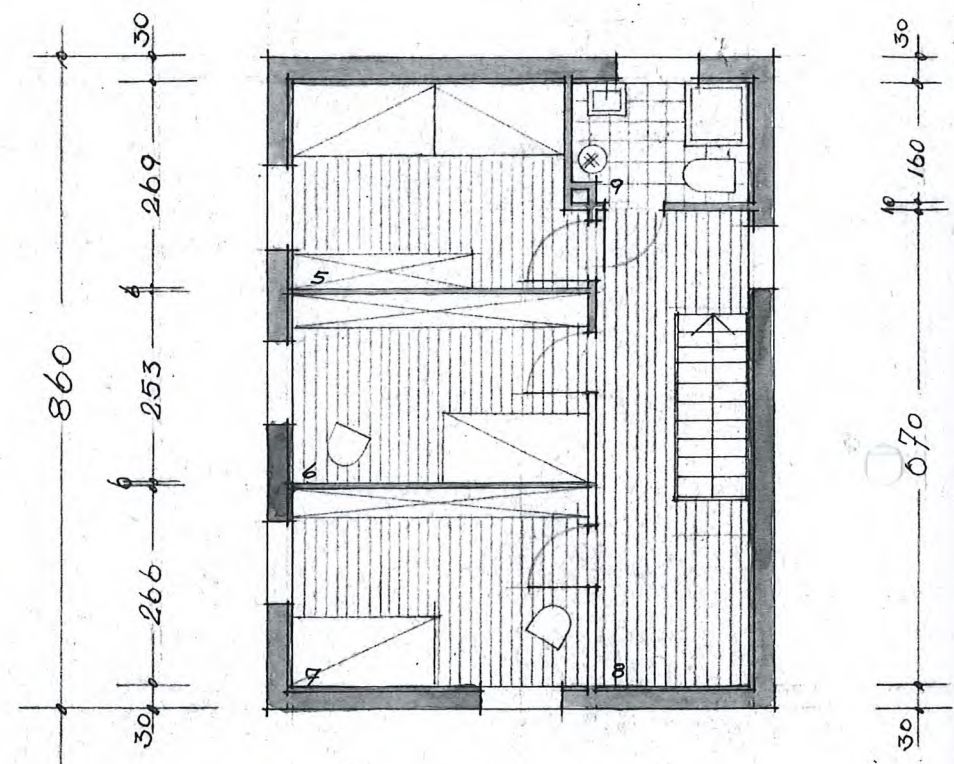
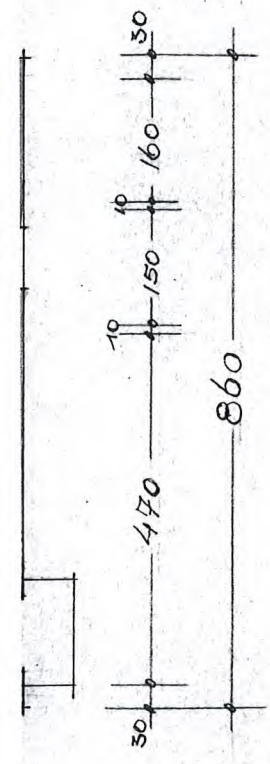


Miesbach, den 23. April 1969
 Landratsamt Miesbach
 Techn. Referat

Handwritten signature

Stich- und Kaminung muß dem Art. 46 der BayBO entsprechen.

Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, deren Brauchbarkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO (Güteprüfzeichen oder sonstige Zulassung) nachgewiesen ist (Art. 21 ff BayBO).



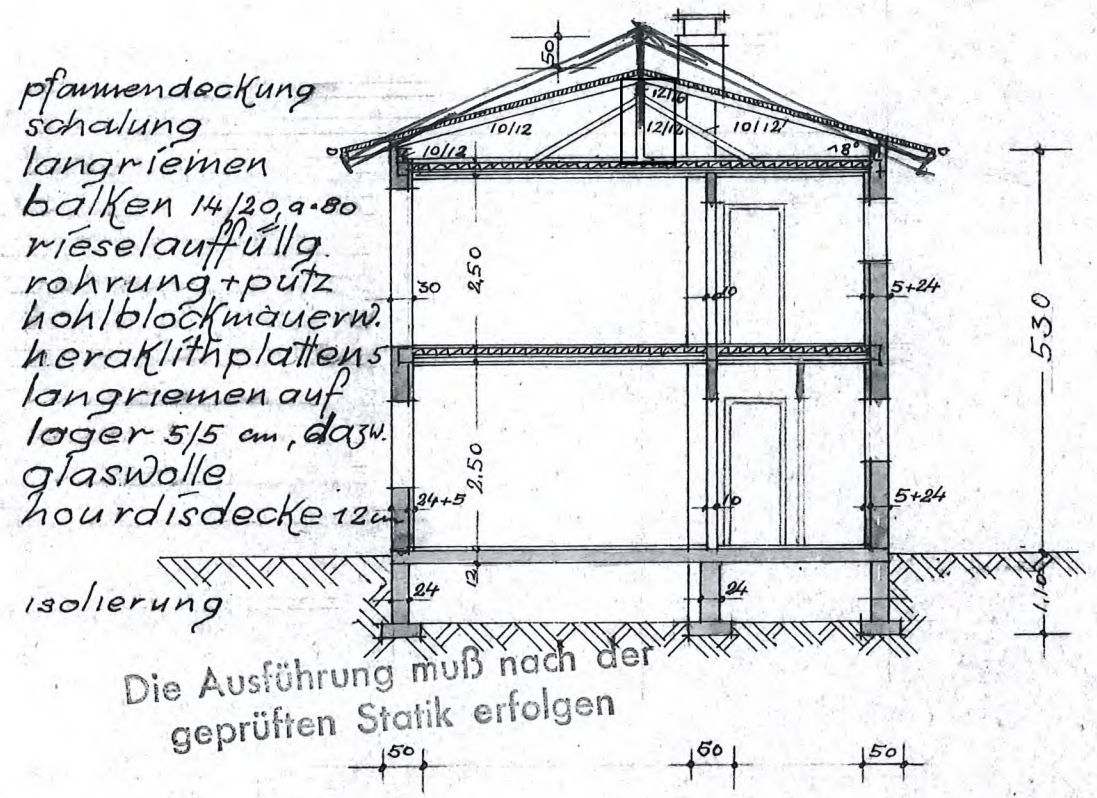
obergeschoss

Nachbarn



Erchner
 Bürgermeister

pfannendeckung
 schalung
 langriemen
 balken 14/20, 9-80
 rieselauffüllg.
 rohrung + putz
 hohlblockmäuern.
 heraklithplatten
 langriemen auf
 lager 5/5 cm, dazu
 glaswolle
 hordisdecke 12cm

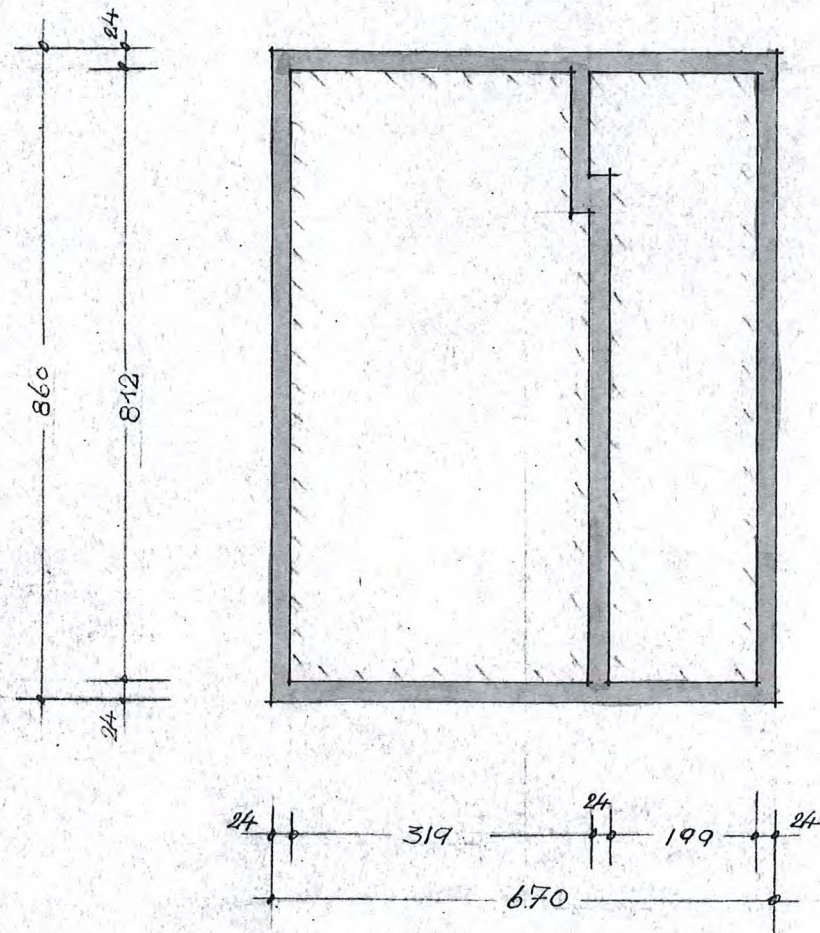


Die Ausführung muß nach der geprüften Statik erfolgen

querschnitt a-b

München im September 1964
 Planfertiger ~ Grundeigner ~ Bauherr

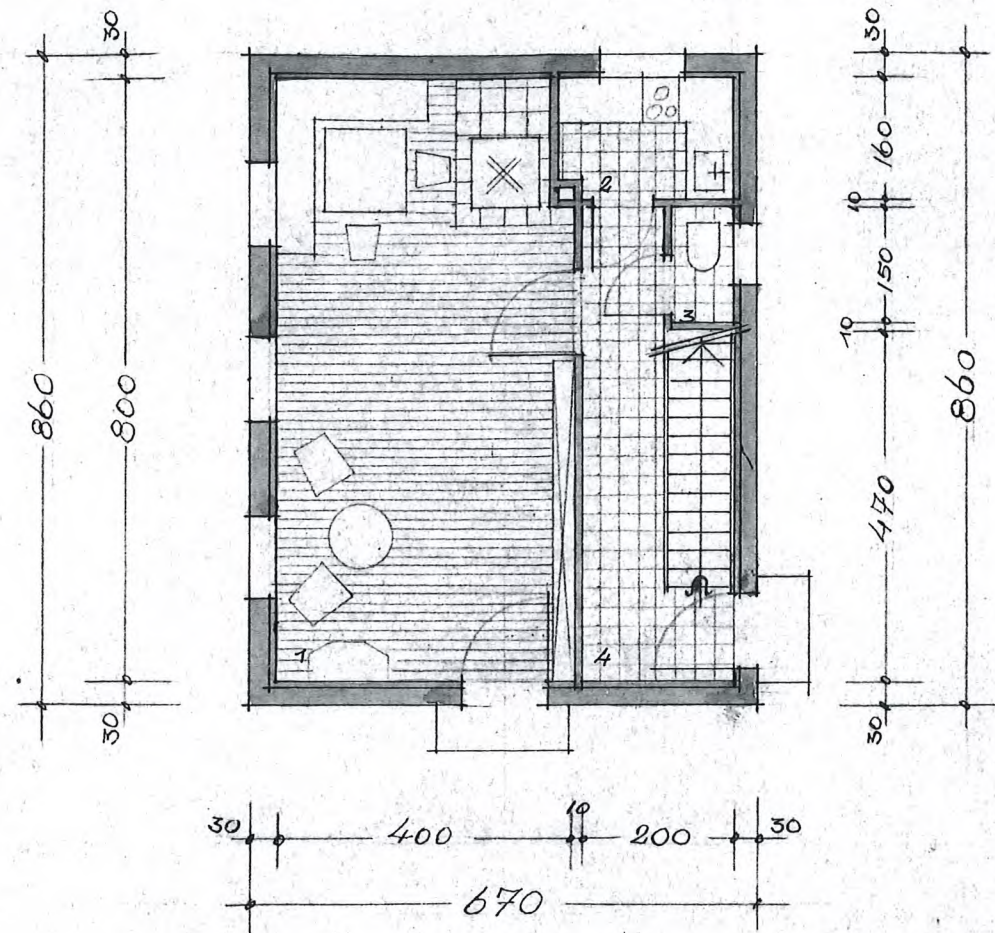




fundamente

Wohnfläche = Umb. raum =	
1 wohnzím.	30,53 8,60 x 6,70 x 5,30 = 305,39
2 küche	3,10 6,70 x 1,00 x 1/2
3 abort	1,17 x 8,60 x 1/3 = 9,61
4 gang	10,83
5 eltern	9,98
6 kind	9,70
7 kind	10,29
8 gang	10,35
9 bad	3,10
gesamt	89,05 qm

314,90 cbm



erdgeschoss

Vermerke

Die Kaudrohr- und Kamin-
erbildung muß dem Art.
45 bzw. Art. 46 der BayBO
entsprechen.

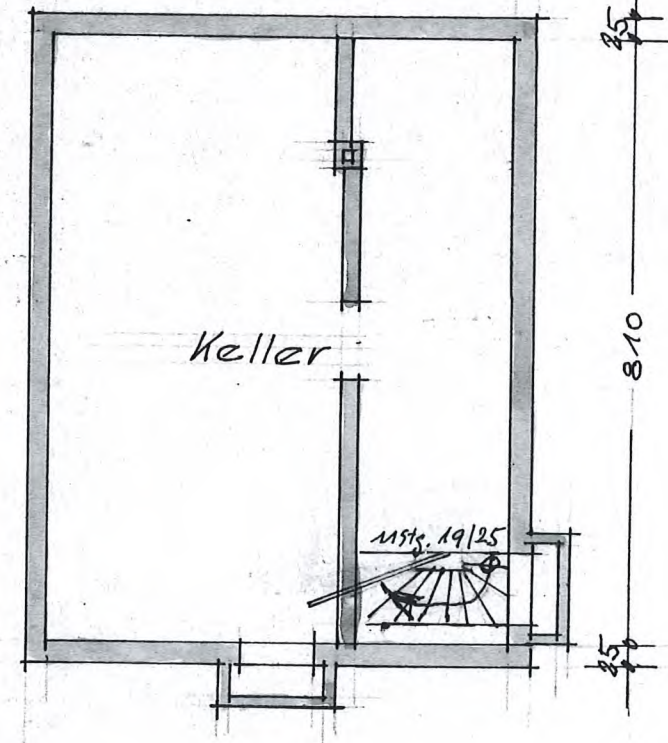
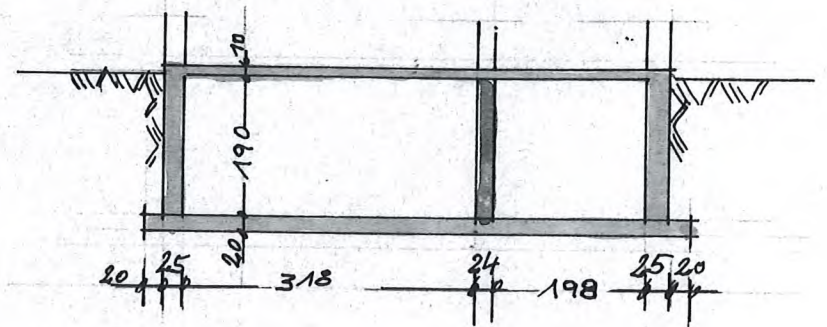


Genehmigt nach Maßgabe des Beschlusses
vom 15.12.1971 Nr. III/2/1733 - 1964/602-2

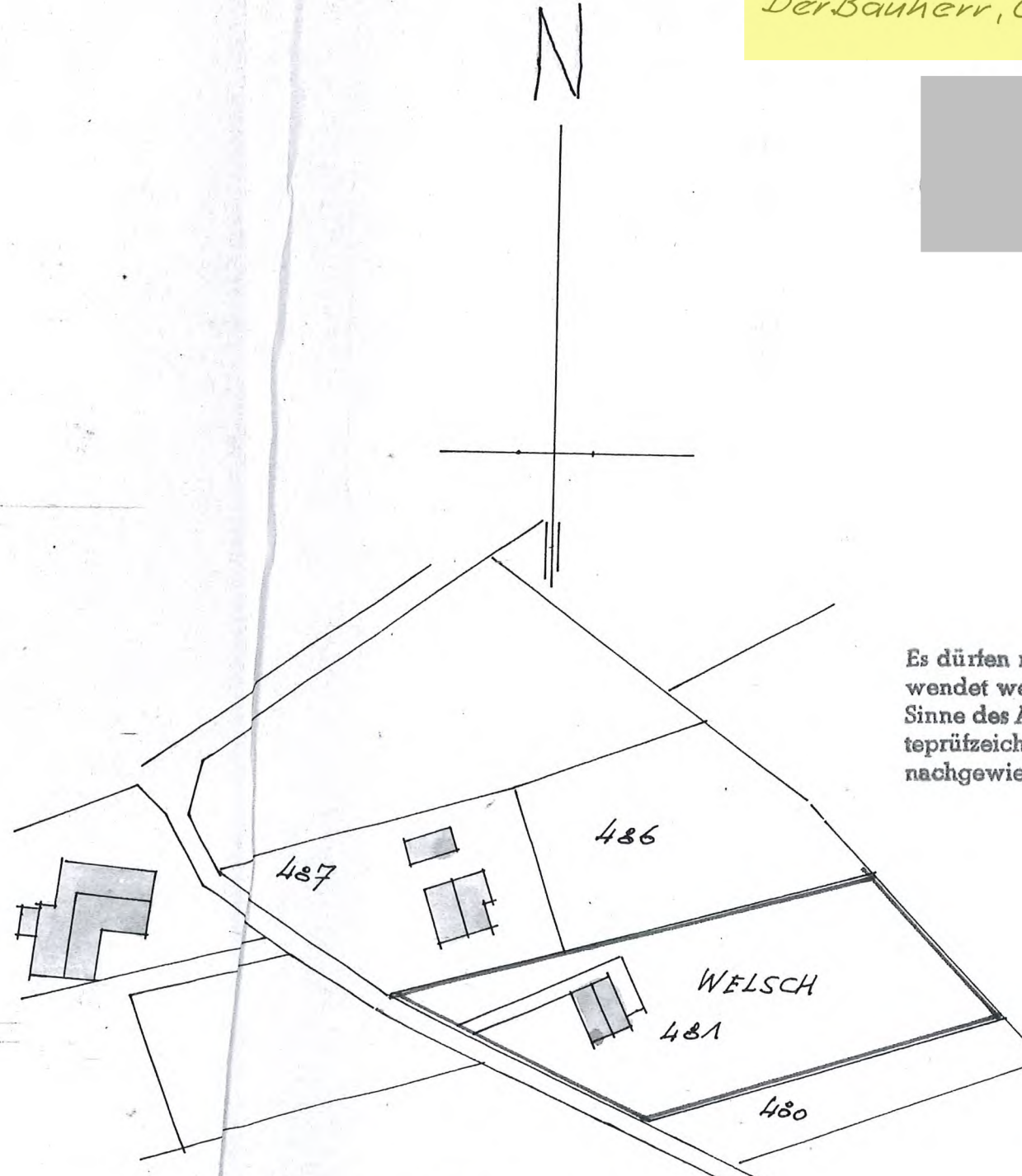
KELLER

Teckurplan zum Einfamilienhaus
-Neubau in Hundham
Fl. Nr. 481 für das Kellergeschoss
Maßstab 1:100
München im September 1971
Der Bauherr, Grundeigner, Planfertiger

Querschnitt



Grundriß



Lageplan 1:1000

Es dürfen nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden, deren Brauchbarkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayBO (Güteprüfzeichen oder sonstige Zulassung) nachgewiesen ist (Art. 21 ff BayBO).

Bemet
Hundh

Breit
(Beitk)
J. Bürger

Technisch geprüft u. begutachtet, wenn die Ausführung nach den vorgelegten Plänen erfolgt.
Miesbach, den -3. DEZ 1971
Landratsamt Miesbach
techn. Referat
H. Kuntz

Landratsamt Miesbach

Rosenheimer Straße 1-3

8160 Miesbach

Tel.: (0 89 25) 411 - Durchwahl 41-266

Abdruck

ANBAU
Baugenehmigungsbescheid

Aktenzeichen III/1/602-2 (bitte im Schriftverkehr angeben)	BV.-Nr. 4144-1987
Landratsamt Miesbach, Postfach 303, 8160 Miesbach	
Bauherr	Gemeinde Fischbachau
Gegen PZU	Eing. 15. Juli 1987
	Ref. IV Anl. 1
Baugrundstück in: Leonhardiweg 40	
Flurstück Nr. 481	Gemarkung Hundham
Bauvorhaben: Anbau eines Raumes	

Anlagen: 1 Satz Bauvorlagen (II), 21 Kostenrechnung

Miesbach, 9.7.1987

Das Landratsamt Miesbach erläßt folgenden

Bescheid:

I. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüften, revidierten und mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den im Beiblatt 3 (Blatt 1 - 2) abgedruckten Bedingungen und Auflagen genehmigt.

II. (Nur zutreffend, wenn angekreuzt ☒).

Die im Beiblatt abgedruckten weiteren Erlaubnisse, Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Für diesen Bescheid werden folgende Kosten festgesetzt:

2%o 4%o der Baukosten Pauschale

Baugenehmigungsgebühr	Befreiung	Gebühr wasserrechtl. Erlaubnis	Auslagen	Sonst. Gebühren	Gesamtsumme
DM 120,-	DM	DM ¹⁰	DM ¹¹	DM ¹³	DM ¹⁴ 120,-

Die Kosten sind durch den geleisteten Vorschuß abgegolten. Der Kostenvorschuß wird angerechnet bzw. die Überzahlung zurückerstattet.

Gründe:

Das Vorhaben ist gemäß Art. 65 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl S. 179) i. d. Fassung d. Bek. v. 2.7.1982 (GVBl S. 419) genehmigungspflichtig. Zur Entscheidung über den Bauantrag ist das Landratsamt Miesbach zuständig (Art. 64 BayBO, Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 - GVBl S. 544 -, § 148 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG -, Bek. der Neufassung vom 18.8.1976 - BGBl I S. 2256 -). Das Vorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, so daß die Baugenehmigung unter den genannten Bedingungen und Auflagen erteilt werden konnte (Art. 74 BayBO). Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 13 Kostengesetz in Verbindung mit lfd. Nr. 22 des Kostenverzeichnisses, jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Sofern die Gebühr mit 2 von Tausend der Bausumme berechnet ist, erfolgt eine Gebührenerhebung in Höhe von 2 von Tausend der Bausumme, wenn ein Bescheid über die Anerkennung als steuerbegünstigter Wohnraum oder über die Gewährung eines öffentlichen Baudarleihens binnen 3 Monaten nicht vorgelegt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einem am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Miesbach einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22 eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstraße 30, 8000 München 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Widerspruch und Klage haben aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Hartwig
Oberregierungsrat

Mit 1 Satz Bauvorlagen (III)
an zust. Stadt/Markt/Gemeinde
mit der Bitte um Kenntnisnahme gem. Art. 74 Abs. 7 BayBO.

Bitte die Hinweise auf der Rückseite dieses Bescheides besonders beachten!